

Beitragsordnung der Apothekerkammer Hamburg vom 1. Oktober 2013

Auf Grund von § 12 Absatz 1, § 19 Absatz 2 Nummer 1 und § 57 des Hamburgischen Kammergesetzes für die Heilberufe vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 495 bis 511), zuletzt geändert am 19. Juni 2012 (HmbGVBl. S. 254, 260), hat die Kammerversammlung der Apothekerkammer Hamburg am 1. Oktober 2013 die nachstehende Neufassung der Beitragsordnung beschlossen, die die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg am 10. Oktober 2013 genehmigt hat.

§ 1 **Beitragspflicht**

(1) Die Apothekerkammer Hamburg erhebt von ihren Kammerangehörigen zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben einen Jahresbeitrag. Die Beitragspflicht entsteht mit der Kammermitgliedschaft und endet mit dieser.

(2) Für Zeiträume von weniger als einem Kalenderjahr erfolgt die Berechnung nach Monaten. Angefangene Kalendermonate werden als volle Monate gerechnet.

(3) Kammermitglieder, die zugleich einer anderen Kammer angehören, sind auch gegenüber der Apothekerkammer Hamburg beitragspflichtig.

§ 2 **Beitragsbemessung**

(1) Jedes Mitglied der Apothekerkammer zahlt einen Grundbeitrag. Inhaberinnen und Inhaber, Pächterinnen und Pächter, Verwalterinnen und Verwalter zahlen für die jeweils betriebene Apotheke oder die jeweils betriebenen Apotheken einen nach dem Gesamtumsatz gestaffelten Betriebsstättenbeitrag. Der Grundbeitrag der angestellten Mitglieder wird nach ihrer wöchentlichen Arbeitszeit gestaffelt.

(2) Maßgeblich für die Bemessung des Betriebsstättenbeitrages ist der im vorausgegangenen Kalenderjahr erzielte Nettogesamtumsatz (Umsatz ohne Umsatzsteuer) der von dem betreffenden Mitglied betriebenen Apotheke oder Apotheken. Dieser Umsatz ist von einer Steuerberaterin oder einem Steuerberater zu bestätigen und der Apothekerkammer bis zum 15. Februar des laufenden Kalenderjahres zu melden.

(3) Die Höhe des Grundbeitrages und die Umsatzstaffel zur Bemessung des Betriebsstättenbeitrages werden jährlich von der Kammerversammlung bestimmt.

(4) Mitglieder, die den Apothekerberuf nicht ausüben, sowie Pharmazeutinnen und Pharmazeuten in der praktischen Ausbildung gemäß § 4 der Approbationsordnung für Apotheker zahlen keinen Beitrag.

§ 3 **Fälligkeit, Zahlung und Verjährung**

(1) Der Grundbeitrag und Betriebsstättenbeitrag der Inhaberinnen und Inhaber, Pächterinnen und Pächter sowie Verwalterinnen und Verwalter wird quartalsweise erhoben. Der Grundbeitrag der angestellten Mitglieder wird als Jahresbeitrag bis spätestens 30. Juni erhoben.

(2) Jede Beitragspflichtige und jeder Beitragspflichtige erhält einen Beitragsbescheid. Binnen vier Wochen nach Zugang des Beitragsbescheides ist der Beitrag fällig.

(3) Gegen den Beitragsbescheid ist Widerspruch zulässig. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand. Ein Widerspruch hemmt die Zahlungspflicht nicht.

(4) Beitragsforderungen der Kammer gegenüber Kammermitgliedern sowie Forderungen von Kammermitgliedern auf Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge verjähren innerhalb von fünf Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. §§ 228 ff. Abgabenordnung gelten entsprechend.

(5) Die Verjährungsfrist beginnt nicht, wenn das Mitglied seiner Meldepflicht nicht oder nicht vollständig entsprochen und daher keine oder fehlerhafte Beitragsbescheide erhalten hat.

§ 4

Gänzliche oder teilweise Befreiung von der Beitragspflicht

(1) Der Vorstand ist berechtigt, im Einzelfall auf Antrag Mitglieder ganz oder teilweise von der Beitragspflicht zu befreien, wenn das Mitglied unverschuldet in eine existentielle Notlage geraten ist und die Zahlung des Beitrages nachweislich nicht zugemutet werden kann.

(2) Ein Mitglied, das von der Beitragspflicht befreit werden möchte, hat einen schriftlichen Antrag zu stellen, der zu begründen ist. Die Befreiungsgründe sind zu belegen.

(3) Ein Anspruch auf Befreiung besteht nicht. Eine rückwirkende Befreiung kommt nicht in Betracht.

(4) Bis zur Entscheidung des Vorstandes bleibt die Zahlungspflicht nach § 3 Absatz 2 unberührt.

(5) Die begründete Entscheidung des Vorstandes wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

§ 5

Mahnung, Säumniszuschlag

(1) Leistet die Beitragspflichtige oder der Beitragspflichtige bei Fälligkeit nicht, erfolgt nach einer Zahlungserinnerung die Mahnung mit der Aufforderung, innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Mahnung zu zahlen. Leistet die Beitragspflichtige oder der Beitragspflichtige innerhalb der gesetzten Frist nicht, erfolgt eine zweite Mahnung mit der Aufforderung, innerhalb von 7 Tagen nach Zugang der Mahnung zu zahlen.

(2) Ab der ersten Mahnung und mit jeder weiteren Mahnung werden Mahngebühren nach der Gebührensatzung erhoben.

(3) Leistet die Beitragspflichtige oder der Beitragspflichtige auf die zweite Mahnung nicht, wird die Beitragsforderung nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vollstreckt. Die Vollstreckungskosten trägt die Beitragsschuldnerin oder der Beitragsschuldner. Sie werden mit der Forderung beigetrieben.

§ 6

Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Ausgefertigt, Hamburg, den 15. Oktober 2013
Kai-Peter Siemsen
Präsident der Apothekerkammer Hamburg